Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

des abschließenden Beschlusses zur **9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst** im Bereich „Elmster Berg“ gem. § 6 sowie Anzeige der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 (BauGB).

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 04.07.2019 gemäß § 2 i. V. m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB), nach abschließender Beschlussfassung über die im Rahmen der einzelnen Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen, den abschließenden Beschluss zum 9. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes mit entsprechender Begründung hierzu gefasst.

Der Geltungsbereich der 9. FNP- Änderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Inhalt der 9. FNP – Änderung ist die Umwandlung der Darstellung eines südlichen Teilbereichs des Grundstücks Gemarkung Sendenhorst, Flur 3, Flurstück 45 von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Signatur „Vereinsstützpunkt für Fallschirmsport“. Der daraus entwickelte Bebauungsplan Nr. 50 „Fallschirmsprunggelände Elmster Berg“ enthält die Festsetzung „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „dem Fallschirmsport dienende Anlagen“. Innerhalb dieser Fläche werden Baugrenzen für die bereits bestehende Containeranlage und einen geplanten Freisitz mit temporärem Wetterschutz festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung
Die Bezirksregierung Münster, als höhere Verwaltungsbehörde, hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zum o. g. Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 15.08.2019 – Aktenzeichen 35.02.01.800-010/2019.0001 erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB , in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der Wortlaut der Genehmigung lautet:
„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Sendenhorst am 04.07.2019 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag
gez. Daniel Schlecht

Inkrafttreten
Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst am 26.09.2019 in Kraft.
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Sendenhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 11.09.2019

gez. Berthold Streffing
(Bürgermeister)

9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Elmster Berg“ und

Bebauungsplan Nr. 50 „Fallschirmsprunggelände Elmster Berg“
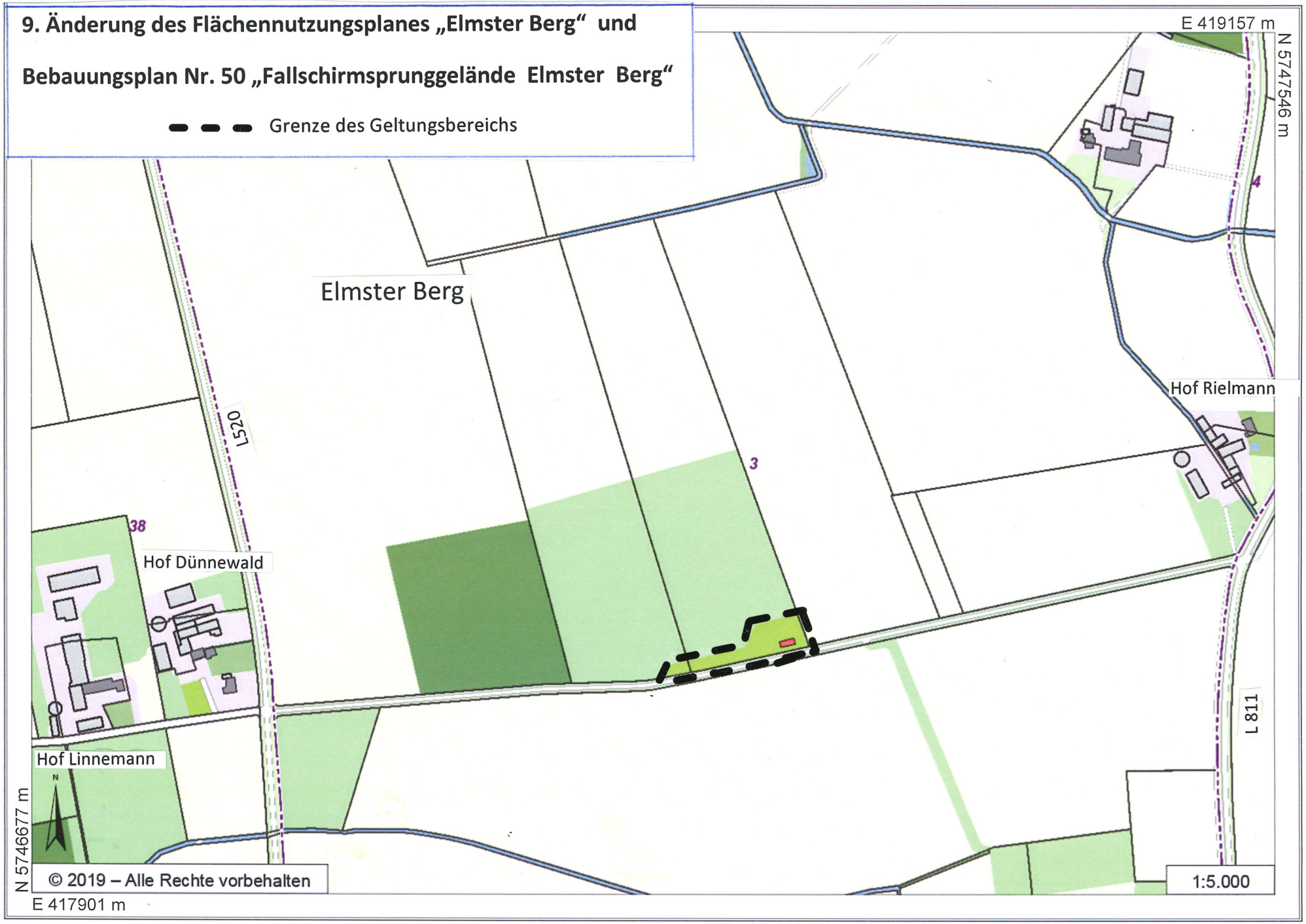
Grenze des Geltungsbereichs